



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 183

6. Mai 2026

7801-L

## **Änderung der Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLGO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**vom 2. April 2026, Az. Z2-0203-1/94**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft vom 31. Januar 2023 (BayMBl. Nr. 90) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird durch die Angabe „dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
    - 1.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ wird durch die Angabe „des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.
    - 1.2.2 Es werden folgende neue Sätze 8 und 9 eingefügt:

„<sup>8</sup>Der Präsident arbeitet mit dem Beirat der Landesanstalt vertrauensvoll zusammen. <sup>9</sup>Er ist Mitglied im Strategierat des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter (BaySG) und informiert diese über wesentliche Sachverhalte an der Landesanstalt, die auch die BaySG betreffen.“
    - 1.2.3 Die bisherigen Sätze 9 bis 13 werden zu Sätzen 10 bis 14.
  - 1.3 Nr. 1.3.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Haushaltsmitteln“ wird die Angabe „sowie das Qualitätsmanagement“ eingefügt.
  - 1.4 Nr. 1.3.4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Das Präsidialbüro ist auch Geschäftsstelle des Beirates der Landesanstalt.“
  - 1.5 Nr. 1.3.7 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.5.1.1 Nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge,“
      - 1.5.1.2 Im bisherigen Spiegelstrich 8 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - 1.5.1.3 Im bisherigen Spiegelstrich 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- 1.5.1.4 Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende neue Spiegelstriche eingefügt:
- den Strahlenschutzbeauftragten nach dem Strahlenschutzgesetz,
  - den Qualitätsmanagementbeauftragten für die Laborbereiche nach ISO 17025 und
  - den Qualitätsmanagementbeauftragten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/625.“
- 1.5.2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>4</sup>Der Informationssicherheitsbeauftragte, der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge, der Qualitätsmanagementbeauftragte für die Laborbereiche und der Qualitätsmanagementbeauftragte für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sind dem Vizepräsidenten Ressourcen unmittelbar unterstellt.“
- 1.6 Nr. 1.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Spiegelstrich 5 wird die Angabe „das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft“ durch die Angabe „das Institut für Tierhaltung, Tierernährung und Futterwirtschaft“ ersetzt.
- 1.6.2 In Spiegelstrich 6 wird die Angabe „das Institut für Landtechnik und Tierhaltung“ durch die Angabe „das Institut für Landtechnik“ ersetzt.
- 1.6.3 In Spiegelstrich 9 wird die Angabe „das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte“ durch die Angabe „das Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 1.5 erhält folgende neue Fassung:
- „1.5 Beirat der Landesanstalt
- <sup>1</sup>Der Beirat unterstützt die Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen. <sup>2</sup>Er berät sie in fachlichen Fragen und bringt die Belange der Hochschulen, der Landwirtschaftsberatung sowie der Land- und Ernährungswirtschaft ein. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.“
- 1.8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- Vor der Angabe „Sicherung“ wird die Angabe „die“ gestrichen und vor der Angabe „Erhaltung“ die Angabe „sowie die“ durch ein Komma ersetzt.
- 1.9 Nr. 2.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „Bayerische Staatsgüter“ wird durch die Angabe „BaySG“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „LWG“ wird durch die Angabe „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt.
- 1.10.2 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „LWG“ wird durch die Angabe „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt
- 1.11 Nr. 2.6 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „Bayerische Staatsgüter“ wird durch die Angabe „BaySG“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „Behörden“ wird die Angabe „und Einrichtungen“ eingefügt.
- 1.12.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.12.2.1 Nach der Angabe „Geschäftsbereichs“ wird das Komma durch die Angabe „sowie“ ersetzt.
- 1.12.2.2 Die Angabe „und dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter“ wird gestrichen.

- 1.12.3 Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
 „<sup>4</sup>Für die Zusammenarbeit mit dem Staatsbetrieb BaySG gilt dessen Geschäftsordnung, in der der Strategierat verankert ist, der Kooperationsvertrag und die auf Grundlage des Kooperationsvertrags getroffenen Einzelvereinbarungen zwischen der Landesanstalt und dem Staatsbetrieb BaySG.“
- 1.12.4 Die bisherigen Sätze 4 bis 11 werden zu Sätzen 5 bis 12.
- 1.13 Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1.1 Nach der Angabe „Entscheidungshilfen“ wird die Angabe „für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung und Politik“ eingefügt.
- 1.13.1.2 Die Angabe „Umweltschutzes“ wird durch die Angabe „Ressourcenschutzes“ ersetzt.
- 1.13.2 Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:  
 „<sup>4</sup>Das Institut erstellt die fachlichen Leitlinien und unterstützt die Zuständigen des Ressorts bei Hoheitsaufgaben im Bereich des stofflichen und nicht-stofflichen Bodenschutzes, der Düngung sowie in der Landes- und Raumplanung. <sup>5</sup>Es ist zuständig für düngerechtliche Fragestellungen, ausgenommen der Fachrechtskontrollen. <sup>6</sup>Beim Institut liegt die Fachaufsicht über die Sachgebiete L 2.3 P der ÄELF, soweit sie eigene Aufgaben gemäß § 52c Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vollziehen.“
- 1.14 Nr. 3.1.2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>5</sup>Dem Institut obliegen nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft der Vollzug der Vorschriften des Saatgutrechts im Bereich des Anerkennungswesens einschließlich der dazu notwendigen fachlichen Informations- und Schulungsmaßnahmen für das beteiligte Personal anderer Behörden und Einrichtungen.“
- 1.15 Nr. 3.1.3 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 Nach der Angabe „Pflanzengesundheitsrechts“ wird ein Komma eingefügt und die Angabe „(ausgenommen Verkehrs- und Betriebskontrollen)“ durch die Angabe „ausgenommen Verkehrs- und Betriebskontrollen“ ersetzt.
- 1.15.2 Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
 „<sup>5</sup>Beim Institut liegt die Fachaufsicht über die Sachgebiete L 2.3 P der ÄELF, soweit sie eigene Aufgaben gemäß § 52 Abs. 2 ZustV vollziehen, sowie über die Sachgebiete L 3.3 der ÄELF, ausgenommen im Bereich der Fachrechtskontrollen.“
- 1.16 Nr. 3.1.5 erhält folgende neue Fassung:  
 „3.1.5 Institut für Tierhaltung, Tierernährung und Futterwirtschaft  
<sup>1</sup>Das Institut befasst sich mit der tier- und bedarfsgerechten, umweltverträglichen, tierwohlorientierten sowie tiergesundheitsfördernden konventionellen und ökologischen Haltung und Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere mit dem Ziel der nachhaltigeren Erzeugung von Milch, Fleisch und Eiern bester Qualität sowie dem landwirtschaftlichen Bauwesen. <sup>2</sup>Schwerpunkt ist die angewandte Forschung zur Tierhaltung, Tierernährung und Futterwirtschaft. <sup>3</sup>Behandelt werden die Futterbereitstellung, Futterkonservierung, Futterqualität und Tierernährung bis hin zum Nährstoffkreislauf sowie das Tierverhalten, die Haltungsumgebung und die Verfahrenstechnik sowie bauliche Anlagen. <sup>4</sup>Ziel ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung innovativer, insbesondere digitaler Verfahren und Techniken. <sup>5</sup>Zu den Forschungsaufgaben zur Grünlandnutzung mit Tieren gehört auch der Erhalt der Kulturlandschaft. <sup>6</sup>Die Arbeiten zur Futterkonservierung beziehen sich sowohl auf Futter für Nutztiere als auch auf Substrat für Biogasanlagen. <sup>7</sup>In der Nutztierhaltung stehen tiergerechte und nachhaltigere Haltungssysteme – insbesondere auch unter dem Aspekt des Tierschutzes – im Vordergrund.“

## 1.17 Nr. 3.1.6 erhält folgende neue Fassung:

## „3.1.6 Institut für Landtechnik

<sup>1</sup>Das Institut betreibt angewandte Forschung im Bereich der Mechanisierung, Automatisierung und Digitalisierung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mit dem Ziel, neue Technologien und Verfahren zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten. <sup>2</sup>Schwerpunkte sind die Agrarsystemtechnik und die Umwelttechnik in landwirtschaftlichen Produktionsprozessen und im Einzelfall in vor- und nachgelagerten Bereichen. <sup>3</sup>Autonomen Systemen und Robotik, Erzeugung und Einsatz von regenerativen Energien (z. B. Biogas), Emissionsminderung, Immissionsschutz und der Technikfolgenabschätzung kommen dabei eine besondere Rolle zu. <sup>4</sup>Weiterhin entwickelt und fertigt das Institut mess-, steuer- und regeltechnische Systeme für die angewandte Forschung.“

## 1.18 Nr. 3.1.8 erhält folgende neue Fassung:

## „3.1.8 Institut für Agrarökonomie

<sup>1</sup>Das Institut befasst sich mit der Existenzsicherung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen, der Analyse und Planung ländlicher Strukturprozesse und der Anpassung der Landwirtschaft an sich ändernde politische und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen. <sup>2</sup>Es erarbeitet Informationen zur Wirtschaftlichkeit landtechnischer, baulicher und energiewirtschaftlicher Investitionen sowie Innovationen. <sup>3</sup>Schwerpunkte liegen in der Entwicklung des ländlichen Raumes in Form agrarstruktureller und raumbezogener Analysen, der Wettbewerbsfähigkeit sowie den Einkommenschancen und -alternativen landwirtschaftlicher Unternehmen und Haushalte, den Grundlagen und Systemen der Ökonometrie einschließlich der Weiterentwicklung ökonomischer Analysen zur Nachhaltigkeitsbewertung, Wirtschaftlichkeitsfragen der tierischen, pflanzlichen und energiewirtschaftlichen Produktion. <sup>4</sup>Das Institut befasst sich mit der Beobachtung und Analyse der Märkte der Land- und Ernährungswirtschaft, der Marktinformation und Marktberichterstattung zu Agrarmärkten. <sup>5</sup>Es erstellt im Auftrag des Staatsministeriums agrarpolitische Studien und Auswertungen vorhandener Förderdaten und agrarpolitischer Förderansätze und wirkt fachlich beurteilend beim Vollzug der Marktstrukturförderung mit. <sup>6</sup>Zudem unterstützt es das Staatsministerium bei der Erstellung der Programmplanung zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes.“

## 1.19 Nr. 3.1.9 erhält folgende neue Fassung:

## „3.1.9 Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft

<sup>1</sup>Das Institut ist für den Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des landwirtschaftlichen Marktwesens zuständig. <sup>2</sup>Dieser umfasst die gemeinsame Marktordnung in den Sektoren Obst und Gemüse, Fleisch, Fisch, Eier und Geflügel sowie den Vollzug milchwirtschaftlicher Rechtsvorschriften. <sup>3</sup>Das Institut nimmt Aufgaben im Rahmen der Anerkennung und Überwachung von Erzeugerorganisationen im pflanzlichen und tierischen Bereich (ausgenommen Hopfen und Wein) wahr. <sup>4</sup>Es ist zuständig für den Vollzug der EU-Öko-Verordnung in Bayern. <sup>5</sup>Ihm obliegen die Herstellerkontrollen nach den europäischen Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie für Spirituosen. <sup>6</sup>Das Institut überwacht die Herkunfts- und Qualitätssicherungssysteme „Geprüfte Qualität“ und „Bayerisches Biosiegel“ nach Maßgabe des Staatsministeriums. <sup>7</sup>Es stellt Informationen und Unterlagen zur gesamtbetrieblichen Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Betriebe zusammen. <sup>8</sup>Das Institut wirkt an der Erstellung von Marktberichten und Projekten im Marktbereich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit. <sup>9</sup>Das Institut überwacht das Inverkehrbringen von Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie die Einhaltung düngerechtlicher und pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Anwendung (Fachrechtskontrollen). <sup>10</sup>Beim Institut liegt die Fachaufsicht über die Kontrollierenden der Sachgebiete L 3.3 der ÄELF.“

- 1.20 Nr. 3.1.10 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1.1 Nach der Angabe „Bevölkerung“ wird das Komma durch die Angabe „sowie“ ersetzt.
- 1.20.1.2 Nach der Angabe „Ausbau“ wird die Angabe „sowie“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.